

§ 1 Vertragsbedingungen

1. Dem Vertrag liegen ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die eventuell in der Bestellung genannten weiteren Vertragsbestandteile zugrunde.
2. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch für Bedingungen in Auftragsbestätigungen des Verkäufers und Bedingungen, die dem Käufer auf Grund von längeren Geschäftsbeziehungen bekannt sind.
3. Spätestens mit Ausführung der Bestellung gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen als angenommen.
4. Die mit der Entgegennahme der Lieferung betrauten Mitarbeiter des Käufers sind nicht bevollmächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen.
5. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für nachfolgende Lieferungen aufgrund schriftlicher oder mündlicher Bestellungen.
6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
7. Das geltende Ethik-Management-System (EMS) der Firma Otto Heil ist Bestandteil des Vertrages. Das Werteprogramm wird vom Vertragspartner anerkannt und dieser verpflichtet sich, die Verhaltensregeln einzuhalten und danach zu handeln.

§ 2 Art und Umfang der Lieferungen

1. Art und Umfang der Lieferung ergeben sich aus der Bezeichnung in der Bestellung und den gegebenenfalls beigefügten technischen Spezifikationen einschließlich eventueller Pläne und Zeichnungen.
2. Die Lieferung muss den in der Bundesrepublik Deutschland branchenüblichen technischen Normen und Richtlinien (z.B. DIN, VDE, ISO usw.) entsprechen, soweit schriftlich nichts anderes bestimmt ist.
3. Bei einem Kauf auf Probe oder auf Besichtigung ist der Kauf und Liefervertrag nur unter der aufschiebenden Bedingung der schriftlichen Billigung durch die Käuferin geschlossen. Die Billigungsfrist beträgt 4 Wochen ab Untersuchung durch den Käufer. Die Billigung lässt die Gewährleistungsansprüche des Käufers unberührt.
4. Zum Leistungsumfang gehören, soweit einschlägig, Montage, Bedienungs- und Wartungsanleitungen einschließlich Schaltbilder und Maßskizzen sowie Ersatzteil und Werkzeugzeuglisten in dreifacher Ausfertigung, bei Lieferung für Auslandsprojekte auch in englisch und französisch.
5. Die Ware ist in der festgelegten Verpackung zu liefern. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.
6. Beabsichtigt der Verkäufer, aufgrund technischer oder sonstiger zwingender Erfordernisse eine abweichende Lieferung vorzunehmen, hat er vorher die schriftliche Einwilligung des Käufers einzuholen.
7. Der Käufer ist bei Bauplanänderungen berechtigt, nachträglich Änderungen und/oder Erweiterungen der Lieferung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verkäufers anzurufen. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung nach sich zieht, ist der Verkäufer verpflichtet, hierauf unverzüglich hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung gilt in einem solchen Fall erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten bzw. über die Berücksichtigung der Minderkosten eine ergänzende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.
8. Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 3 Lieferort/Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung genannte Lieferort. Das Abgangslager oder Werk des Verkäufers ist nur dann Erfüllungsort für die Lieferung, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich festgelegt ist.

§ 4 Liefertermin, Lieferfristen

1. Die in der Bestellung genannten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Käufer. Soweit die Bestellung nichts anderes bestimmt, ist während der üblichen Arbeitszeit, Montags bis Donnerstags, zu liefern. Lieferfristen beginnen 2 Kalendertage nach dem Datum des Zugangs der Bestellung. Die Liefertermine sind unbedingt mit den Baustellenleitern oder Polierern abzustimmen.
2. Bei Überschreitung der Liefertermine und -fristen ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer Erfüllung des Vertrages und Ersatz des verschuldeten Verspätungsschadens zu fordern. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer in den gesetzlich geregelten Fällen zu setzenden Frist, kann der Käufer vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. In diesem Falle ist der Käufer berechtigt, Deckungskäufe vorzunehmen, wobei eventuell auftretende Preisdifferenzen zu Lasten des Verkäufers gehen.
3. Der Käufer ist berechtigt, vor der Absendung der Ware vom Verkäufer eine Verlängerung der Liefertermine bis zu sechs Wochen zu verlangen. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung nach sich zieht, ist der Verkäufer verpflichtet, hierauf unverzüglich hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung gilt in einem solchen Fall erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten bzw. über die Berücksichtigung der Minderkosten eine ergänzende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Auch vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises kann der Käufer das Liefergut im Rahmen seines Geschäftsbetriebes weiterveräußern, als Hersteller be und verarbeiten, vermischen, mit einem Grundstück oder Bauwerk verbinden oder in sonstiger Weise über sie verfügen, ohne dass das Recht ausog. Verlängerter Eigentumsvorbehalt oder Eigentumsrecht an Liefergegenständen oder neu hergestellten Produkten für den Verkäufer entstehen.

§ 6 Prüfungs und Rügepflicht

1. Der Käufer prüft das Liefergut nach der Ablieferung lediglich äußerlich auf Transport- und Verpackungsschäden.
2. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt es, wenn er Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen innerhalb von 3 Tagen nach Ankniff auf der Baustelle oder am Verwendungsort bzw. nach Entdeckung rügt. Innerhalb dieser Frist gilt eine Rüge als unverzüglich angezeigt im Sinne § 377 Abs. 1, Abs. 3 HGB.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der vertragsmäßigen Ablieferung der Ware. Ist die Lieferung von Teilleistungen vereinbart, beginnt die Gewährleistung mit der Übergabe der letzten Teilleistung.

5. Die Verjährung von Mängelansprüchen des Käufers gegen den Verkäufer wegen des Mangels einer an einen Endverbraucher weiterverkauften, neu hergestellten Sache tritt frühestens 2 Monate nach Behebung des Mangels bei dem Endverbraucher ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung der Ware an den Käufer.

§ 8 Versandanzeigen, Lieferscheine, Rechnungen etc.

1. Alle Versandanzeigen, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben müssen die jeweiligen Baustellenbezeichnungen des Käufers tragen. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich.
2. In Lieferscheinen und Versandanzeigen sind Datum, Baustelle und Kostenstellen-Nummer (wenn bekannt), Zeichen und Nummer der Verpackung, Anzahl, Gewicht und bei Fässern und sonstigen Gebinden deren Nummer und Zeichen aufzuführen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein und/oder Fahrkarte mit Zweitschrift mitzugeben. Auf Verlangen des Käufers ist das Schaublatt des Fahrtenbeschreibers zusammen mit dem Lieferschein vorzulegen.
3. Für jede Bestellung und jede Baustelle ist eine gesonderte Rechnung in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, falls nicht ausdrücklich eine größere Anzahl verlangt wird. Die genaue Angabe der empfangenen Stelle und der vollständigen Bestellnummer (wenn vorhanden) ist unbedingt erforderlich. Einfach ausgestellte Rechnungen oder Rechnungen ohne Bestellnummer werden zurückgesandt.

§ 9 Preise

1. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis Baustellenende. Sie verändern sich insbesondere nicht durch Kostenmehrung, Preisänderungen auf Seiten des Verkäufers bzw. dessen Vorlieferanten. Ebenso wenig in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände.
3. Die Preise verstehen sich einschließlich der Verpackung, des Transportes und der Kranentladung sowie der unter § 2 Ziffer 4 genannten Unterlagen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Preise verstehen sich einschließlich der Kosten von Materialprüfungen und entsprechenden Prüfergebnissen, sofern Prüfungen vereinbart oder handelsüblich sind.
4. Eine Berechnung von Standzeiten für die anliefernden Fahrzeuge wird nur anerkannt, wenn die üblichen Entladezeiten überschritten, die Verzögerung vom Käufer verschuldet und die Standzeiten vom Aufsichtspersonal des Käufers schriftlich bestätigt wurden.

§ 10 Zahlungsbedingungen

1. Falls nicht anders vereinbart, zahlt der Käufer nach 8 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, nach 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, jeweils nach vollständiger Lieferung und Rechnungseingang. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Tag des Eingangs des Überweisungsauftrages bei dem Geldinstitut des Käufers an. Der Skonto kann auf jede pünktlich gezahlte Rechnung gezogen werden.
2. Der Käufer nimmt Zahlung nach seiner Wahl durch Überweisung oder Scheck vor.
3. Der Käufer kann gegenüber fälligen Forderungen des Verkäufers auch aus anderen Verträgen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder gegen sie aufrechnen, insbesondere wenn der Verkäufer seine Lieferungen nicht entsprechend dem Vertrags und Ausführungsunterlagen erbringt, in Verzug kommt, oder wenn dem Käufer Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche zustehen.
4. Erfüllungsort für die Zahlung des Käufers ist Bad Kissingen.
5. Die Ansprüche des Verkäufers auf Zahlung verjähren innerhalb von 1 Jahr ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Verkäufer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Käufers Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Ansprüche des Verkäufers auf Zahlung verjähren jedoch spätestens in 10 Jahren von ihrer Entstehung an.
6. Abweichend von der gesetzlichen Regelung tritt Zahlungsverzug für die vom Käufer zu leistende Zahlung erst ein, wenn der Verkäufer die Zahlung schriftlich angemahnt hat.

§ 11 Vertragsstrafe

1. Ist eine Vertragsstrafe für den Fall der Nichteinhaltung der Liefertermine vereinbart, so kann der Käufer die verwirkte Vertragsstrafe neben der Erfüllung verlangen und mit der Zahlung des Kaufpreises verrechnen.
2. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
3. Zur Aufrechterhaltung seines Strafanspruches ist es nicht erforderlich, dass der Käufer bereits bei der Annahme der Erfüllung einen ausdrücklichen Vorbehalt erklärt. Es genügt, dass der Käufer zum Zeitpunkt seiner Schlusszahlung diesen Vertragsstrafensanspruch geltend macht und mit seiner Zahlung verrechnet.

§ 12 Forderungsabtretung

1. Dem Verkäufer ist es nicht gestattet, Forderungen gegen den Käufer ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

§ 13 Kündigung

1. Hinsichtlich des Kündigungsrechtes des Käufers wird auf vorstehende Regelung, insbesondere auf § 4 Ziffer 2, verwiesen.
2. Wurden bei einem Ratenlieferungsvertrag Teilleistungen verspätet oder nicht wie geschuldet erbracht, hat der Käufer neben den allgemeinen Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich der einzelnen Raten, die Möglichkeit, im Falle der Unmöglichkeit einer einzelnen Rate Schadensersatz statt der Leistung hinsichtlich des ganzen Vertrages zu verlangen, wenn er kein Interesse an der Teillieferung hat. Gleiches gilt im Falle der Verspätung einer Rate, jedoch hat hier der Käufer zusätzlich eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu bestimmen. Im Fall der Schlechtleistung einer Rate kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung hinsichtlich des ganzen Vertrages verlangen, wenn der Käufer kein Interesse an der Teillieferung hat und die Pflichtverletzung nicht nur unerheblich ist.

Die im Rahmen des Schadensersatzanspruchs durchzuführende Rückabwicklung des Ratenlieferungsvertrages erstreckt sich auch auf bereits erbrachte Teilleistungen des Verkäufers.

3. Wird dem Käufer nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verkäufers bekannt, insbesondere wenn der Verkäufer seine Zahlungen einstellen, das Insolvenzverfahren beantragen oder in Insolvenz geraten sollte, und dadurch der Anspruch des Käufers auf die vertraglich vereinbarte Leistung durch den Verkäufer ernsthaft gefährdet wird, ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Käufers richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Rechtsanwendungen und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des

2. Führen Mängel zur Gefährdung der Fertigstellungs- bzw. Liefertermine des Käufers gegenüber seinen Abnehmern, kann der Käufer verlangen, dass die für die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung bzw. Nachlieferung erforderlichen Materialien auf Kosten des Verkäufers auf dem schnellstmöglichen Weg, gegebenenfalls per Luftfracht, zum Verwendungsort (z.B. Baustelle) nachgesandt werden.
3. Sofern der Verkäufer eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet und er seiner Nacherfüllungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht nachkommt, so kann der Käufer nach fruchtlosem Fristablauf die Nachbesserung bzw. Nachlieferung selbst oder durch Dritte für Rechnung des Verkäufers veranlassen.
In dringenden Fällen oder zur Abwendung von akuten Gefahren kann der Käufer nach Abstimmung mit dem Verkäufer die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten hat der Verkäufer zu tragen.
4. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren bei der Lieferung von mangelhaften Baustoffen in 5 Jahren bzw. bei der Lieferung von sonstigen Kaufgütern in 4 Jahren.

Haager Kaufrechts sind ausgeschlossen.

2. Der Gerichtsstand ist, sofern der Verkäufer Vollkaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, für beide Teile der aus der Bestellung ersichtliche Sitz der Niederlassung des Käufers.
3. Der Käufer kann den Verkäufer auch an dessen Gerichtsstand verklagen.